

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0026/24	17.01.2024
zum/zur		
F0368/23 – Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz, Stadträtin Aila Fassel		
Bezeichnung		
Jagd im Stadtpark und Herrenkrug		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	23.01.2024	

Zur Anfrage F0368/23 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Soweit es um die geäußerte Bedrohung und Beängstigung der Stadtparknutzer geht, sei zunächst darauf verwiesen, dass es in den vergangenen Jahren nie zu Beschwerden oder Hinweisen gekommen ist. Hinzu kommt, dass die Jagdausübung im Stadtpark auf die vegetationslose Jahreszeit beschränkt ist und regelmäßig in der Nachtzeit stattfindet.

Demgegenüber sollte man berücksichtigen, dass sämtliche umliegenden Feld- und Forstgebiete außerhalb der Stadt, welche den Magdeburger zur Naherholung dienen, ganzjährig und ganztägig der Jagdausübung unterliegen, ohne dass sich hierdurch die Spaziergänger, Wanderer oder Pilzesucher bedroht fühlen.

Denn bei jeder Schussabgabe – so natürlich auch im Stadtpark ! - hat sich der Jäger über das jeweilige Ziel und das freie Schussfeld zu versichern.

1. An welchen Stellen wurden Schilder aufgestellt, welche Kennzeichen, dass im Stadtpark und Herrenkrug gejagt werden könnte?

2. Wann werden die Schilder aufgestellt und wieder entfernt, oder bleiben diese dauerhaft stehen? Wie wird im konkreten Fall der Jagd signalisiert, dass eine Jagd stattfindet?

Die Beschilderung an den aktuell zur Bejagung genutzten drei Stellen ist dauerhaft angebracht.

3. In § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Grünanlagensatzung ist es untersagt, gefährliche Gegenstände, insbesondere Waffen auf Spielplätzen mitzuführen. Wird die Oberbürgermeisterin in Ausübung ihres Ermessens die Allgemeinverfügung zur Jagd zumindest für den Bereich des Spielplatzes einschränken?

4. Wird die Oberbürgermeisterin im Vollzug der Grünflächensatzung Jägern untersagen, im Bereich des Spielplatzes Waffen mitzuführen oder von diesem Gebrauch zu machen?

Die konkreten Standorte der Jagdausübung werden im Vorfeld mit dem Ordnungsamt abgestimmt. Eine Bejagung im Bereich des Spielplatzes findet nicht statt.

5. Ist - soweit Leben und Gesundheit von Menschen oder Eigentum durch die Jagdausübung im Herrenkrug und im Stadtpark verletzt werden - eine Absicherung gegenüber Schadenersatzansprüchen gegeben? Haftet das Land Sachsen-Anhalt oder die Landeshauptstadt Magdeburg?

Die beschränkte Jagdausübung im Stadtpark wird seit vielen Jahren erfolgreich durchgeführt, ohne dass es bisher Schädigungen von Personen oder Sachen gab.

Dabei wurden die konkreten Standorte für die Jagd so ausgewählt, dass jeweils bei der Schussabgabe natürliche Kugelfänge (Erdwälle o.ä.) vorhanden sind.

Die Gefahr von sog. Abprallern wird dadurch erheblich reduziert. Im Übrigen haftet für Schäden entweder der jagdausübende Jäger über seine Jagdhaftpflichtversicherung oder die

Landeshauptstadt Magdeburg als Auftraggeber. Dies würde sich nach den besonderen Umständen der Schadensverursachung richten. Bisher gibt es jedoch hierfür keine Präzedenzfälle.

6. Nach der Allgemeinverfügung zur beschränkten Jagdausübung darf im Stadtpark und im Herrenkrug in der Zeit vom 01. Oktober 2023 bis 31. März 2024 gejagt werden, es wird von 10 Tieren ausgegangen, die sich derzeit dort aufhalten. Beim Auftreten von 60-80 Wildschweinen gab es in der Landeshauptstadt Magdeburg im Jahr 2013 Allgemeinverfügungen zur beschränkten Jagdausübung für wenige Wochen. Welche Erklärung gibt es für diese Tatsache?

Die aktuell geringe Anzahl von Schwarzwild ist als Folge der Einzelabschüsse der Vorjahre zu bewerten. Die Schwarzwildpopulation selbst ist davon nicht signifikant beeinträchtigt, vielmehr meidet das Schwarzwild lediglich den Bereich des Stadtparks größtenteils. Das war und ist das erklärte Ziel. Sowie der Jagddruck wieder nachlässt, wird sich auch das Schwarzwild wieder zahlreicher einstellen. Eine Beendigung der jährlichen Bejagung würde den bisherigen Erfolg schnell negieren und die Verhältnisse wiederherstellen, welche vor Einführung dieser Bejagung im Stadtpark herrschten (die erwähnten 60 – 80 Wildschweine).

7. Wurde der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten über die Allgemeinverfügung zur beschränkten Jagdausübung informiert. Wenn ja, wann?

Letztmalig wurde der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten am 12.04.2018 über das Projekt „Wildtiere im Stadtpark“ einschließlich der Bejagung im Stadtpark informiert.

8. In einem Zeitungsartikel der Volksstimme vom 16.11.2023 heißt es, die angewandten Vergrämungsmaßnahmen seien erfolgreich gewesen und haben zu einem niedrigeren Wildschweinbestand geführt. Welche Vergrämungsmaßnahmen wurden ergriffen und warum sind sie bei der Anzahl von 10 Tieren nicht mehr ausreichend, dass nun erneut die Jagdausübung gestattet wird.

Vgl. Antwort zu 6.

9. Warum wird die Jagdausübung auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs gestattet, wenn die Begründung für die Allgemeinverfügung die von einer Schwarzwildpopulation ausgehende Gefahr ist?

Das Hauptziel der Bejagung besteht nach wie vor in der Reduzierung des Schwarzwildbestandes. Andere Tierarten, wie Füchse oder Dachse, sind in die Allgemeinverfügung vorsorglich mit aufgenommen, da es auch durch diese Tiere bei einer unkontrollierten Ausdehnung der Population zu Schäden oder Gefährdungen kommen kann.

So sind z.B. Unterhöhlungen durch Dachse ein erheblichen Schadensfaktor. Dennoch bleiben Abschüsse derartiger Tiere derzeit die Ausnahme.

10. Wie niedrig muss die Schwarzwildpopulation und ggf. Raubwildpopulation sein, damit die Stadtgebiete Herrenkrug und Stadtpark Rotehorn in Zukunft wieder ganzjährig jagdfrei sind?

Vgl. Antwort zu 6.

Krug